



## **Bayerische FAQ zum Tierhaltungskennzeichnungsgesetz (THKG)**

**Stand: 22.09.2025**

### **A. Abgabe der Mitteilung**

#### **1. Wie kann ich meine Haltungsform mitteilen?**

Die Haltungsform kann online unter [www.tierhaltungskennzeichnung.bayern.de](http://www.tierhaltungskennzeichnung.bayern.de) mitgeteilt werden. Die vorgesehene Authentifizierung über die bekannte Datenbank HI-Tier sowie die Möglichkeit zur Übernahme der persönlichen Daten auf Knopfdruck erleichtern Ihnen die Arbeit. Eine elektronische Abgabe der Mitteilung ermöglicht eine schnelle, für alle Seiten unbürokratische und kostengünstige Vergabe der Kennnummern.

Sofern es Ihnen nicht möglich ist, die Mitteilung auf diesem Wege abzugeben, wenden Sie sich bitte an die Hotline Nummer 09131/6808-5333. Die Hotline ist Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) zu folgenden Zeiten für Sie erreichbar:

Mo.-Do.: 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Fr.: 10:00 - 12:00 Uhr

#### **2. Ich habe mehrere Stallgebäude mit der gleichen Haltungsform auf einem Betriebsgelände. Muss ich dafür mehrere Kennnummern beantragen oder kann man alle Stallgebäude zu einer Haltungseinrichtung zusammenfassen?**

Haltungseinrichtungen sind Gebäude und Räume (Ställe) oder Behältnisse sowie sonstige Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung von Tieren (vgl. § 2 Nr. 1 THKG).

Wenn diese in einem engen räumlichen und baulichen Zusammenhang (auf einem Betriebsgelände) stehen und dort die gleiche Haltungsform besteht, können sie zur Vereinfachung für die Tierhalter als eine Haltungseinrichtung angesehen werden, für die auch nur eine Kennnummer vergeben wird. Folglich reicht eine Mitteilung, bei der jeweils die gesamten uneingeschränkt nutzbaren Bodenflächen und die Tierzahlen addiert werden. In einem solchen Fall ist die Beifügung eines Lageplans nicht erforderlich.

#### **3. Ich habe mehrere Stallgebäude mit der gleichen VVVO-Nummer und der gleichen Haltungsform auf unterschiedlichen Betriebsstandorten. Muss ich dafür mehrere Kennnummern beantragen?**

Wenn Stallgebäude mit einer einheitlichen VVVO-Nummer an unterschiedlichen Betriebsstandorten stehen (z. B. Stall am Hof und Aussiedlerstall) sind für jeden Standort eigene Kennnummern erforderlich. Die jeweiligen Standorte müssen entweder eindeutig anhand unterschiedlicher Adressen zuzuordnen sein oder es muss ein Lageplan beigefügt werden.

#### **4. Kann ich unterschiedliche Kennnummern für verschiedene Bereiche eines Stallgebäudes beantragen?**

Es ist möglich, dass in einem Stallgebäude unterschiedliche Haltungseinrichtungen eingerichtet werden, sofern diese nach den vorhandenen baulichen Voraussetzungen eindeutig



getrennt und voneinander abgrenzbar sind. Ein eigenständiger Wechsel von Tieren zwischen den Haltungseinrichtungen darf dabei nicht möglich sein. Hierzu ist der Mitteilung ein Lageplan beizufügen, aus dem sich die Standorte der einzelnen Haltungseinrichtungen des tierhaltenden Betriebs ergeben. Die Aufzeichnungen nach § 19 TierHaltKennzG sind für jede Haltungseinrichtung getrennt zu erfassen.

**5. Welche Anforderungen muss mein Lageplan erfüllen?**

Es muss eine Unterscheidung der Haltungseinrichtungen und zweifelsfreie Zuordnung von Haltungsformen und Kennnummern möglich sein. Dies kann beispielsweise mit Auszügen aus dem Katasteramt, mit beschrifteten Skizzen oder beschrifteten Fotos erfolgen.

**6. Bis wann muss ich meiner Mitteilungspflicht nachgekommen sein?**

Das THKG sieht vor, dass Tierhalter ihre Mitteilung bis spätestens 1. August 2024 abgegeben haben müssen. Da das Melde-Portal in Bayern erst im September 2024 in Betrieb genommen werden konnte, werden bei einer späteren Mitteilung keine Bußgelder erhoben. Die Mitteilung sollte jedoch im eigenen Interesse so zügig wie möglich abgegeben werden, um frühzeitig eine Kennnummer zu erhalten. Lebensmittel, die an den Endverbraucher abgegeben werden, müssen ab spätestens 1. März 2026 eine Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, aufweisen.

**7. Was passiert, wenn ich mich weigere, eine Mitteilung abzugeben?**

Lebensmittel, die an den Endverbraucher abgegeben werden, müssen nach den bundesgesetzlichen Regelungen ab spätestens 1. März 2026 eine Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, aufweisen (§§ 3 Abs. 1, 40 Abs. 2 TierHaltKennzG). Abnehmer der von Mastschweinen werden daher von den Betrieben eine Kennnummer einfordern, um ihrerseits die rechtlichen Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit einhalten zu können (§ 20 TierHaltKennzG).

**8. Ist die Festlegung der Kennnummer kostenpflichtig?**

Für die Festlegung der Kennnummer werden keine Kosten erhoben.

**9. Welche Betriebe benötigen eine Kennnummer?**

Eine Kennnummer ist erforderlich für die Haltung von Mastschweinen ab einem Alter von 10 Wochen bis zur Schlachtung.

**10. In meinem Betrieb erfolgt innerhalb einer Mastphase ein Wechsel der Haltungsform, somit auch ein Wechsel der Kennnummer. Mit welcher Kennnummer müssen diese Schweine vermarktet werden?**

Wird die Haltungsform innerhalb der Mastphase gewechselt, so hat sich die Kennzeichnung der Haltungsform nach der Haltungsform im maßgeblichen Haltungsabschnitt gem. Anlage 3 TierhaltKennzG zu richten. Demnach ist der maßgebliche Haltungsabschnitt bei Mastschweinen, wenn die Tiere im Alter von mehr als zehn Wochen und mit einem Lebendgewicht von mindestens 40 Kilogramm geschlachtet werden, der Haltungsabschnitt, nachdem die Tiere einer Aufstellungsgruppe ein Lebendgewicht von durchschnittlich 30 Kilogramm erreicht haben.



Bei einem Wechsel der Haltungsform innerhalb des maßgeblichen Haltungsabschnitts hat sich die Kennzeichnung der Haltungsform nach der Haltungsform zu richten, in der die Tiere während des zeitlichen Schwerpunkts im maßgeblichen Haltungsabschnitt gehalten werden. Der zeitliche Schwerpunkt ist der Zeitraum, in dem eine Mastgruppe am längsten in einer bestimmten Haltungsform gehalten wird.

**11. Kann ich Fleisch aus einer höheren Haltungsstufe unter der Bezeichnung einer niedrigeren Haltungsstufe vermarkten (sog. Downgrading)?**

Downgrading, also das Vermarkten von Fleisch aus einer höheren unter der Bezeichnung einer niedrigeren Haltungsform, ist derzeit nicht erlaubt. Das Fleisch kann daher nur in der Haltungsstufe, für die die Kennnummer erteilt wurde, vermarktet werden. Es ist zudem nicht möglich für eine Haltungseinrichtung zwei unterschiedliche Kennnummern, die unterschiedlichen Haltungsstufen entsprechen, zu erteilen.

**12. Ich bin Ferkelerzeuger und vermarkte gelegentlich Altsauen oder Spanferkel im Alter von mehr als 10 Wochen. Benötige ich dafür eine Kennnummer?**

Wer in Deutschland Mastschweine (Schweine, die zur Schlachtung bestimmt sind, im Alter von zehn Wochen bis zur Schlachtung) vermarktet, muss die Haltungsform dieser Schweine mitteilen und benötigt eine Kennnummer. Eine Kennnummer ist nicht erforderlich für die Vermarktung von Zuchtsauen/Zuchtebern und unter 10 Wochen alten Ferkeln. Für die Vermarktung von über 10 Wochen alten Ferkeln/Spanferkeln wird eine Kennnummer benötigt. Es spielt dabei keine Rolle, dass die Spanferkel aus einem Ferkelerzeugerbetrieb abgegeben werden.

**13. Mein Mastbetrieb liegt nicht in Deutschland, sondern im Ausland. Benötige ich eine Kennnummer? Können Lebensmittel, die aus den Tieren meines Betriebes gewonnen wurden, in Deutschland an den Endverbraucher abgegeben werden?**

Lebensmittel von im Ausland gemästeten Tieren dürfen in Deutschland ohne die Kennzeichnung der Haltungsform nach dem TierHaltKennzG an den Endverbraucher abgegeben werden.

Wird eine freiwillige Kennzeichnung von den Marktbeteiligten gewünscht, dann sind hierzu folgende Schritte erforderlich:

- Ein ausländischer Tierhalter muss dafür zunächst seine Haltungsform der Bundesanstalt für Ernährung (BLE) mitteilen und bekommt von dort eine Kennnummer zugewiesen. Nähere Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der BLE unter [www.ble.de](http://www.ble.de)
- Derjenige Lebensmittelunternehmer, der Lebensmittel, die
  - o von Tieren gewonnen wurden, die im Ausland
    - während des maßgeblichen Haltungsabschnitts gehalten wurden,
    - geschlachtet wurden oder
    - zerlegt wurden, oder
  - o im Ausland
    - hergestellt wurden oder



- behandelt wurden,  
mit einer Haltungskennzeichnung nach TierHaltKennzG in Deutschland an den Endverbraucher abgeben will, bedarf vorab einer Genehmigung der für ihn zuständigen Behörde (vgl. §§ 21, 22 TierHaltKennzG).

## B. Erbringung von Nachweisen

### 1. Welche Nachweise für die jeweilige Haltungsform muss ich erbringen?

- a. Für die Haltungsform Stall ist kein Nachweis erforderlich.
- b. Für die Haltungsform Bio ist das Bio-Zertifikat (Zertifikat nach Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/848) hochzuladen. Dieses kann über folgenden Link abgerufen werden:  
<https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/publication/organic-operator/index>.
- c. Für die Haltungsformen Stall+Platz, Frischluftstall und Auslauf/Weide ist eine Bestätigung eines Dritten (z.B. akkreditierter Zertifizierer) erforderlich, dass die Voraussetzungen der mitgeteilten Haltungsform in der konkreten Tierhaltung auch tatsächlich vorliegen.

### 2. Reicht eine Eigenerklärung des Tierhalters als Nachweis aus?

Nein, eine Eigenerklärung ist nicht ausreichend. Die vom Gesetz genannten Beispiele für geeignete Nachweise (amtliche Bescheinigungen, Bescheinigungen von akkreditierten Kontrollstellen, Bio-Zertifikat) zeigen, dass der Gesetzgeber Nachweise verlangt, die über den Beweiswert einer Eigenerklärung hinausgehen.

### 3. Ich nehme mit meinem Betrieb an der ITW teil und setze die neuen Kriterien für die Haltungsform „Stall+Platz“ erst ab dem 01.01.2025 um. Welche Haltungsform muss ich mitteilen?

Die Vergabe einer Kennnummer für die Haltungsform Stall+Platz kann erst erfolgen, wenn ein Nachweis erbracht wurde, dass die Voraussetzungen hierfür tatsächlich vorliegen. Dies erfordert eine Zertifizierung nach den neuen Voraussetzungen für Stall+Platz. Bis dahin kann eine Kennnummer für die Haltungsform Stall beantragt werden. Sobald der Nachweis für die Haltungsform Stall+Platz vorliegt, kann eine Änderung der Haltungsform mitgeteilt werden, es erfolgt dann die Vergabe einer neuen Kennnummer.

### 4. Gibt es eine Liste zugelassener Kontrollstellen?

Eine Liste derjenigen Kontrollstellen, die in Bayern Nachweise, dass die Voraussetzungen der mitgeteilten Haltungsform in der konkreten Tierhaltung auch tatsächlich vorliegen, ausstellen, finden Sie [hier](#).

## C. Mitteilungsportal

### 1. Was ist das Mitteilungsportal?



Das Mitteilungsportal ist eine Anwendung zur elektronischen Erfassung Ihrer Mitteilung nach dem TierHaltKennzG.

**2. Was ist meine Betriebsnummer (= Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung = VVVO-Nummer)?**

Die VVVO-/Registriernummer ist die zwölfstellige Betriebsnummer, die von dem jeweils zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeteilt wurde.

**3. Was ist, wenn ich meine PIN der HI-Tier Datenbank vergessen habe?**

Über die HI-Tier-Datenbank kann eine neue PIN beantragt/freigeschaltet werden. [Link zur HI-Tier-Datenbank](#)

**4. Kann ich den Bearbeitungsstand meiner Mitteilung einsehen?**

Sie können zu jedem Zeitpunkt den Bearbeitungsstand Ihrer übersandten Mitteilung im Portal einsehen.

**5. Kann ich nachträglich (nach Absendung) meine Angaben ändern oder zusätzliche Nachweise hochladen?**

Dieses ist nur dann möglich, wenn die Unterlagen noch nicht den Status „in Bearbeitung“ erreicht haben.

**6. An wen wende ich mich bei Problemen mit dem Mitteilungsportal?**

Sollten Sie Probleme bei der Abgabe der Mitteilung haben, wenden Sie sich bitte an unsere  
**Hotline**  
**unter der Nummer 09131/6808-5333**

Die Hotline ist an Montag bis Freitag (ausgenommen Feiertage) für Sie erreichbar:

Mo.-Do.: 10:00 - 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr

Fr.: 10:00 - 12:00 Uhr

**D. Kennzeichnung der Lebensmittel**

**1. Ab wann sind kennzeichnungspflichtige Lebensmittel spätestens zu kennzeichnen?**

Lebensmittel, die an den Endverbraucher abgegeben werden, müssen ab spätestens 1. März 2026 eine Kennzeichnung der Haltungsform der Tiere, von denen das Lebensmittel gewonnen wurde, aufweisen. Vorhandene Bestände dürfen noch aufgebraucht werden.

**2. Welche Lebensmittel sind zu kennzeichnen?**

Bei der Abgabe an den Endverbraucher muss frisches Fleisch eine Kennzeichnung der Haltungsform aufweisen. Unter den Begriff „frisches Fleisch“ fallen auch Hackfleisch und Nebenprodukte der Schlachtung mit Ausnahme von Fleischzubereitungen. Unter den Begriff „Nebenprodukte der Schlachtung“ fallen u.a. Eingeweide und Blut. Eingeweide sind Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle sowie die Luft- und Speiseröhre.



### **3. Kann ich gewürztes bzw. mariniertes Schweinefleisch freiwillig mit der Tierhaltungskennzeichnung nach TierHaltKennzG versehen?**

Nein, eine Kennzeichnung nach TierHaltKennzG ist nur in den Fällen möglich, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen (siehe Frage D.2). Hintergrund ist, dass die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit für Lebensmittelunternehmer auch nur in diesen Fällen bestehen und nur so eine lückenlose Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben möglich ist.

### **4. Wie müssen vorverpackte Lebensmittel gekennzeichnet werden?**

Es gelten die Vorgaben des [§ 7 TierHaltKennzG](#). Demnach muss die Tierhaltungskennzeichnung im Hauptsichtfeld auf der Verpackung oder auf einem an dieser Verpackung befestigten Etikett angebracht werden. Die Kennzeichnung hat sich nach der Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der [Anlage 5 des TierHaltKennzG](#) zu richten.

### **5. Wie müssen nicht vorverpackte Lebensmittel gekennzeichnet werden?**

Es gelten die Vorgaben des [§ 9 TierHaltKennzG](#). Demnach muss die Tierhaltungskennzeichnung auf einem Schild auf dem Lebensmittel oder in der unmittelbaren Nähe des Lebensmittels erfolgen. Sie ist so bereitzustellen, dass für den Endverbraucher klar erkennbar ist, auf welches Lebensmittel sich die Kennzeichnung bezieht. Die Kennzeichnung hat sich nach der Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der [Anlage 5 des TierHaltKennzG](#) zu richten.

Alternativ kann unter den Voraussetzungen des [§ 9 Abs. 2 und 3 TierHaltKennzG](#) die Kennzeichnung auch nur mit der Bezeichnung der Haltungsform erfolgen (also z.B. muss auf dem Schild dann in schwarz auf weißem Hintergrund oder weiß auf schwarzem Hintergrund stehen: „Auslauf/Weide“). Wird diese verkürzte Form der Kennzeichnung verwendet, muss bei den Lebensmitteln oder in einem Aushang in der Verkaufsstätte an gut sichtbarer Stelle eine allgemeine schriftliche Darstellung der Haltungsformen (ein Muster finden Sie [hier](#)) ausgehängt werden oder deutlich und gut lesbar darauf hingewiesen werden, dass eine allgemeine schriftliche Darstellung der Haltungsformen dem Endverbraucher auf Anforderung zur Ansicht zur Verfügung gestellt wird.

### **6. Wie muss gemischtes Hackfleisch (z. B. 50% Rind, 50% Schweiß) gekennzeichnet werden?**

Für Rindfleisch besteht derzeit keine Kennzeichnungspflicht nach den TierHaltKennzG. Enthält ein Lebensmittel, das aus mehreren Lebensmitteln hergestellt wurde, einen Anteil nicht gekennzeichneter Lebensmittel, so sind gemäß [§ 11 Abs. 2 TierHaltKennzG](#) die Anteile der einzelnen Haltungsformen sowie der nicht gekennzeichnete Anteil nach Maßgabe des Musters und der technischen Beschreibung der [Anlage 8 Abschnitt II](#) anzugeben.

### **7. Braucht eine Metzgerei auch eine Kennnummer bzw. was muss sie beachten?**

Eine Kennnummer unter Vorlage eines Nachweises der Haltungsform benötigt nur der tierhaltende Betrieb. Lebensmittelunternehmer auf allen Produktions- und Vertriebsstufen müssen jedoch nach [§ 20 TierHaltKennzG](#) die Informationen zur Rückverfolgbarkeit vorhalten und bei einer behördlichen Kontrolle vorweisen können.